

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) ber. im GVBl. 2003 S. 159; § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Sitzung beschlossen:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Görlitz vom 16.12.04**

### **§ 1 Änderungen**

- § 8 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 werden wie folgt geändert:

5. Die Ausleihfrist beträgt für:

- |   |          |
|---|----------|
| • Bücher, Hörbücher, Noten und Spiele                       | 4 Wochen |
| • MC's, Zeitschriften, Zeitungen, CD's, CD-ROM's und Videos | 2 Wochen |
| • DVD's   | 1 Woche  |

6. Die Leihfrist kann auf Verlangen der Benutzer (außer bei DVD's) vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-MAIL verlängert werden.

7. Die Leihfrist kann für bestimmte Medien durch die Stadtbibliothek verkürzt bzw. verlängert werden

- In § 8 ist Nr. 9 ersatzlos zu streichen. Nr. 10 wird Nr. 9 und Nr. 11 wird Nr. 10.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Görlitz tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 29.04.2005

Veröffentlicht im Amtsblatt der  
Kreisfreien Stadt Görlitz

Prof. Dr. Rolf Karbaum  
Oberbürgermeister

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.